

Feststellung (Verneinung) der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen“, FINrn. 676 (WEA1), 631 (WEA3) und den FINrn. 650, 657 (WEA4) der Gemarkung Ittelhofen, sowie auf den FINrn. 1092 (WEA2), 1026, 1026/2 (WEA5) und 990 (WEA6) der Gemarkung Wissing, Gemeinde Seubersdorf,

Az. 45-170-385.H-2;

hier: Vorbescheidsverfahren mit dem über folgende Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich entschieden werden soll

- Vereinbarkeit mit den militärischen und zivilen luftfahrtrechtlichen Belangen

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat die Feststellung zu treffen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben i. S. d. § 7 Abs. 1 UVPG: Durch die beantragten sechs Windkraftanlagen wird der maßgebliche Größenwert der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Meter mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“) erreicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach hiesiger Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da mit diesem Vorbescheid lediglich über die im Betreff genannten Belange entschieden werden soll, sind die Kriterien in Anlage 3 zum UVPG nicht betroffen. Insbesondere geht mit dem Vorbescheid keine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb ein und es wird insbesondere auch nicht über sonstige Belange entschieden, die die Kriterien in Anlage 3 betreffen würden.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin und der eigenen Information der zuständigen Behörde ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im gemeinsamen UVP-Portal der Länder.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 22.05.2026

gez. Janda